

Gelingende Übergänge gestalten

Komplexleistung und Kooperation von öffentlicher und freier Jugendhilfe (SGB VIII) und Jobcenter (SGB II) beim Übergang von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in die Selbständigkeit



Amt für Kinder, Jugendliche und Familien



Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG

1	Der Übergang in die Selbständigkeit – eine besondere Herausforderung	4
1.1	Der Übergang in die Selbständigkeit	4
1.2	Zielsetzung	5
1.3	Zielgruppe	5
1.4	Vereinbarungen zur Kooperation	5
2	Vorstellung der Hilfeträger	6
2.1	Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Kreis Warendorf	6
2.1.1	Hintergrund	6
2.1.2	Zugänge	7
2.1.3	Leistungen und Aufgaben	7
2.2	Das Jobcenter Kreis Warendorf	9
2.2.1	Hintergrund	9
2.2.2	Zugänge	10
2.2.3	Leistungen und Aufgaben	10
2.3	Die Erziehungshilfe St. Klara des Caritasverbandes im Kreisdekanat Warendorf	12
2.3.1	Hintergrund	12
2.3.2	Zugänge	12
2.3.3	Leistungen und Aufgaben	12
3	Besonderheiten des SGB II	14
3.1	Sanktionsvermeidung	14
3.2	Eingliederungsvereinbarung	14
3.3	Auszugsberatung	15
4	Vier Phasen des Hilfeprozesses	15
4.1	Beginn der fallbezogenen Zusammenarbeit	15
4.2	Vorbereitung der Verselbständigung in der stationären Phase	16
4.3	Konkrete Hilfeplanung vor der ambulanten Phase	18
4.4	Die ambulante Phase	18
4.5	Ablaufschemas	20
4.5.1	Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	20
4.5.2	Jobcenter	22
4.5.3	Freier Träger der Jugendhilfe	24
5	Anhang	
5.1	Kompetenzspiegel	
5.2	Anlage zum Hilfeplan	
5.3	Laufzettel	
5.4	Schweigepflichtsentbindung	

EINLEITUNG

Junge Menschen benötigen manchmal besondere Hilfe auf dem Weg hin zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung. Die Anhaltspunkte für einen solchen Hilfebedarf sind vielfältig. Dazu gehören beispielsweise Schul- oder Ausbildungsabbrüche, Obdachlosigkeit, Sucht, lange Heimaufenthalte oder eine gestörte seelische Entwicklung. Beratung, Unterstützung bei Behördengängen oder der Wohnungssuche sowie Therapien können Teil der Hilfemaßnahmen sein. Diese sind stets flexibel und werden auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmt.

Aus den HzE Berichten der vergangenen Jahre lässt sich eine altersdifferenzierte Auswertung zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung (§§27,2; 29 bis 35, 41 SGB VIII) entnehmen. Über diese Art der Analyse wird deutlich, welche Altersjahre am stärksten betroffen sind bzw. die geringste Ausprägung besitzen. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen bis zum 9. Lebensjahr ansteigt und anschließend etwas zurück fällt, bevor für die Alterskohorten der 13-Jährigen und der 15-Jährigen wieder ansteigende Inanspruchnahmewerte ausgewiesen werden. Junge Volljährige nehmen erzieherische Hilfen in einem weitaus geringeren Umfang in Anspruch, vor allem nach dem 18. Lebensjahr (HzE Bericht 2015, S. 28). Es lässt sich also festhalten, dass am Übergang zur Selbständigkeit deutlich weniger unterstützt wird.

Aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik 2005 lässt sich erkennen, dass knapp ein Drittel der jungen Erwachsenen (Careleaver) zum Zeitpunkt der Beendigung der Hilfe weder eine Schule besuchen, noch eine Ausbildung machen oder eine Berufsförderung erhalten. Obwohl keine aktuellen Erhebungsdaten vorgelegt werden können zeigen die Zahlen zumindest, dass die Lebenssituation nach der Erziehungshilfe für einen Teil der jungen Menschen mit einem sehr hohen Grad von sozialer Ungewissheit verbunden ist. Es deuten demnach einige Indikatoren darauf hin, dass sich die Mehrzahl der Careleaver in prekären Lebensverhältnissen befindet (Jugendhilfe aktuell 3/2012, S. 18).

Anfang Februar 2016 gibt es in Nordrhein-Westfalen 12.392 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit. Die Jugendhilfestatistik zeigt bereits zuvor für 2014 einen neuen Höchststand bei den HzE Fallzahlen (vgl. KomDat 3/2015, S. 1-4). Bei der Zunahme der Neufälle in der Heimerziehung handelt es sich vor allem um männliche Jugendliche mit Migrationshintergrund. Bundesweit entfallen 2014 57% aller neu gewährten Heimerziehungen auf männliche Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren. Diese Entwicklung verweist auf die vermehrten stationären Hilfen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Anschluss an eine Inobhutnahme.

Aus fachlicher Sicht lässt sich für die Altersgruppe der jungen Volljährigen festhalten, dass am Übergang zur Selbständigkeit deutlich weniger unterstützt wird, Careleaver in sozialer Ungewissheit leben und Heranwachsende unbegleitete minderjährige Flüchtlinge vor spezifischen und besonderen Herausforderungen stehen.

Um diese Zielgruppe insgesamt besser erreichen zu können, beabsichtigt der Kreis Warendorf seine Hilfen in diesem Bereich zu optimieren und beteiligt sich, gemeinsam mit 6 anderen Kreisen und kreisfreien Städten im Zeitraum von Dezember 2016 bis Juni 2019 an einer wissenschaftlich begleiteten Entwicklungswerkstatt des Landesjugendamtes Westfalen. Teilnehmende von Seiten des Kreises Warendorf sind das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, das Jobcenter und als freier Träger der Jugendhilfe die Erziehungshilfe St. Klara (Träger: Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V.). Zielsetzung des Modellprojekts „Hilfe zur Selbständigkeit – gelingende Übergänge gestalten“ ist die Entwicklung lokal abgestimmter und verbindlicher Übergangskonzepte für die Begleitung von Jugendlichen und jungen Volljährigen in ein selbstständiges Leben nach der stationären Erziehungshilfe bzw. nach Hilfen für junge Volljährige.

Das vorliegende Konzept ist das Ergebnis einer zweijährigen Konzeptentwicklung. Es beschreibt die Problemsituation und die beabsichtigten Schritte der neuen Zusammenarbeit. Die genauen Verfahrensschritte und Zuständigkeiten werden mit Hilfe eines Verlaufsdiagramms dargestellt.

1 Der Übergang in die Selbständigkeit – eine besondere Herausforderung

1.1 Der Übergang in die Selbständigkeit

Der Übergang in die Selbständigkeit bedeutet für den jungen Menschen in zweifacher Weise eine tiefgreifende Herausforderung. Es geht zum einen um die Bewältigung des Verlassens der bisher schützenden Lebensform der Wohngruppe und zum anderen um die berufliche Integration. Junge Menschen, die in der stationären Erziehungshilfe leben, verfügen nur über wenig Rückhalt aus ihrem familiären oder sozialen Umfeld. Dies bedeutet, dass sie auch nur selten auf verlässliche und funktionierende Verhaltensmuster für solche Übergangssituationen zurückgreifen können. In vielen Fällen reagieren sie auf die Verunsicherungen mit Rückzug, Verweigerung und mit weiteren dysfunktionalen Verhaltensweisen. Andererseits freuen sich die jungen Menschen aber auch auf die Selbständigkeit und die damit verbundene geringere Kontrolle durch Erwachsene. Insofern besteht eine gewisse Ambivalenz, die sich in schwankendem Verhalten zeigt, was für das Helfersystem häufig irritierend ist.

Zugleich haben viele junge Menschen Zweifel daran, ob Sie die Selbständigkeit mit all ihren höheren Anforderungen leisten können. Generelle Zukunftsängste sowie Angst vor Einsamkeit und Ausweglosigkeit kommen hinzu. Zweifel und Ängste werden aber häufig abgewehrt und sind daher einer direkten Hilfe nur schwer zugänglich.

Schließlich muss auch berücksichtigt werden, dass die Frage nach der Herkunftsfamilie in dieser Lebensphase wieder aktuell wird. Auch wenn diese in der Vergangenheit als verletzend, enttäuschend oder sogar destruktiv erlebt wurde, besteht das Bedürfnis, an diese Beziehungen (wieder) anzuknüpfen. Die Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte ist zunächst als positiv zu bewerten und kann zu einem späteren Zeitpunkt wichtige Entwicklungsmöglichkeiten entfalten. Sie ist aber zugleich schmerzhaft und lenkt von den anstehenden Anforderungen des Übergangsalttags ab.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die jungen Menschen in der Übergangsphase emotional belastet sind, zu Desorientierung neigen und in ihrem Verhalten sehr schwankend sind. Der Gefahr einer emotionalen Abwärtsspirale sowie dem Ausstieg aus dem Hilfesystem soll entgegen gewirkt werden. Insofern benötigen sie viele stabilisierende Hilfen, Geduld und viel Verständnis. Die pädagogische Arbeit muss darauf ausgerichtet sein, die besonderen psychosozialen Belastungen des jungen Menschen und die konkrete Alltagsbewältigung gleichermaßen im Blick zu behalten und zu unterstützen.

1.2 Zielsetzung

Aus der dargestellten Problembeschreibung ergibt sich das übergreifende Ziel, junge Menschen, die bisher in der stationären Erziehungshilfe lebten, zu befähigen selbständig zu leben und ihren Lebensunterhalt selbständig zu bestreiten. Dies erfordert eine Optimierung für Hilfen beim Übergang in die Selbständigkeit. Diese Ziele werden durch einen möglichst frühen Blick auf die Verselbständigungsperspektive des jungen Menschen und die möglichst weit reichende Kooperation der Akteure (Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Jobcenter, freier Träger der Jugendhilfe, hier die Erziehungshilfe St. Klara) erreicht.

Eine funktionierende Kooperation und eine gemeinsame Leistungsgewährung (Komplexleistung) der Sozialleistungsträger im SGB VIII und SGB II wird angestrebt. Komplexleistung meint insbesondere einen gemeinsamen Beratungsprozess, den Einbezug des Jobcenters in die Hilfeplanung des Jugendamtes und eine ineinandergreifende Leistungsgewährung. Die Basis der Verzahnung der jeweiligen Hilfen lässt sich aus dem §16h SGB II und dem §§ 27 ff SGB VIII herleiten. Hierbei können künftig auch Leistungen zusammengeführt oder neu konzipiert werden. So ist auch eine gemeinsame Planung zur Weiterentwicklung der Umsetzung des § 16h SGB II beabsichtigt.

1.3 Zielgruppe

Bei der Zielgruppe handelt es sich um junge Menschen, die Leistungen des SGB VIII erhalten, schwerpunktmäßig um solche, die sich in der stationären Erziehungshilfe befinden oder befanden. Unter Berücksichtigung des § 16h SGB II wird unterstellt, dass es sich bei diesen jungen Menschen um eine gefährdete Zielgruppe handelt, die präventiv in den Blick genommen werden muss. Diese können künftig mit hinreichender Wahrscheinlichkeit leistungsberechtigt sein oder können dem Grunde nach einen Leistungsanspruch nach dem SGB II haben (vgl. § 16h SGB II). Nachfolgende Leistungen des Jobcenter können dieser Zielgruppe somit angeboten werden. Falls die hier neu entwickelten Maßnahmen greifen, kann die Zielgruppe um Personen erweitert werden, die bisher nicht in der stationären Erziehungshilfe lebten und aus anderen Gründen einen gleichen oder ähnlichen Hilfebedarf haben.

1.4 Vereinbarungen zur Kooperation

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien und das Jobcenter des Kreises Warendorf vereinbaren ihre Hilfeleistungen zu verzahnen. Durch die Verzahnung der Hilfen kann die Verselbständigung früher unterstützt und abgesichert werden. Angebote im Übergang erfolgen

abgestimmt und bedarfsorientiert: Doppelstrukturen werden vermieden. Die Verselbständigung des jungen Menschen und seine Integration in den Arbeitsmarkt gelingen dauerhafter und nachhaltiger. Darüber hinaus verlassen diese Personen - durch die frühe Planung hin zur Integration in den Arbeitsmarkt - das Hilfesystem wahrscheinlich eher, dauerhafter und idealerweise über die Aufnahme einer Ausbildung. Dies entspricht dem präventiven Gedanken und dem Ziel der nachhaltigen Verselbständigung. Es erfolgt eine gemeinsame Integrations-/Hilfeplanung durch Jugendamt, freien Träger und Jobcenter.

Dafür wird ab dem 15. Lebensjahr eine potenzielle Zuständigkeit des Jobcenter geprüft und - sofern diese gegeben ist - eine gemeinsame Hilfeplanung durchgeführt. In einem gemeinsamen Hilfeplangespräch mit dem Jobcenter sollen konkrete Absprachen getroffen werden. Diese beinhalten die Art der möglichen Unterstützungen des Jobcenters und die Art der weiteren Begleitung. Denkbar wäre, dass es nachfolgende Beratungstermine für den jungen Menschen und dessen Betreuer geben wird und dass der Ausbildungsvermittler an weiteren Hilfeplangesprächen beteiligt wird. Die Absprachen sollen im Hilfeplan festgehalten und in folgenden Hilfeplangesprächen immer wieder überprüft werden.

Spätestens nach dem Hilfeplangespräch, bei dem es konkrete Verselbständigungsplanungen gibt (im Idealfall mit Beginn des 17. Lebensjahres), gibt es ein weiteres gemeinsames Hilfeplangespräch mit Beteiligung des zuständigen Ausbildungsvermittlers. In diesem sollen Vereinbarungen/Terminierungen für die Beratungsleistung und die Auszugsberatung (SGB II Leistung) in der Anlage zum Hilfeplan dokumentiert werden. Auch der Zeitpunkt der künftigen und rechtzeitigen Antragstellung für Leistungen nach dem SGB II soll festgelegt werden.

Nach dem erfolgreichen Umzug in eine selbständige Wohnform wird im Regelfall eine ambulante sozialpädagogische Betreuung über die Jugendhilfe erfolgen, in der die Kooperation mit dem Jobcenter und die Verzahnung der jeweiligen Leistungen fortgeführt werden.

2 Vorstellung der Hilfeträger

2.1 Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Kreis Warendorf

2.1.1 Hintergrund

Die Unterstützung von Familien im Allgemeinen sowie insbesondere die Förderung von Kindern und jungen Menschen in ihrer Entwicklung und hin zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ist eine zentrale Aufgabe des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien (vgl. §1 SGB VIII). Ein besonderer Schwerpunkt in der Arbeit mit jungen Menschen liegt darin, sie zu einer unabhängigen und selbständigen Lebensführung zu befähigen. Bei der Hilfeplanung von stationären Erziehungshilfen, in denen eine Rückkehr in

den elterlichen Haushalt ausgeschlossen wurde, ist die Verselbständigung das wichtigste Ziel für die jungen Menschen.

Besonders dann, wenn die Herkunftsfamilien über wenige Ressourcen verfügen, oder Ressourcen wegen zerrütteter Beziehungen den jungen Menschen nicht zugänglich sind, ist es für die jungen Menschen von besonderer Bedeutung, ihr Leben früh selbständig zu organisieren. Dafür muss die Verselbständigung im Rahmen der Leistungserbringung und der Hilfeplanung besondere Berücksichtigung finden. Eine gute Kooperation zwischen den beteiligten Institutionen und eine frühe und funktionierende Überleitung an weitere Leistungserbringer und Unterstützungssysteme ist für die gelingende Verselbständigung von großer Bedeutung.

2.1.2 Zugänge

Die Hilfen nach §27 ff SGB VIII können von den sorgeberechtigten Eltern (oder Vormündern/Pflegern) sowie von den jungen Menschen selbst beantragt werden. Im Kontext der Verselbständigung sind die Adressaten entweder schon im jahrelangen Hilfebezug oder sie werden dem Jugendamt erst im späteren Jugendalter als

- Selbstmelder (junger Mensch oder seine Eltern)
- durch Mitteilungen aus Schulen
- durch Mitteilungen von Therapeuten oder Kliniken (Kinder- und Jugendpsychiatrie)
- durch Mitteilungen von anderen Behörden (Kommunen, Sozialämter, Jobcenter)
- durch Zuweisungen von der Landesverteilstelle NRW (nur im Fall von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen)

bekannt. Die Voraussetzung für eine Gewährung von Hilfen zur Erziehung (§27 ff SGB VIII) und Hilfen für junge Volljährige (§41 SGB VIII) ist grundsätzlich der individuell zu prüfende Unterstützungsbedarf des jungen Menschen und seiner Familie sowie die Eignung und Notwendigkeit einer Hilfe. Die Überprüfung der Voraussetzungen obliegt dem Allgemeinen Sozialen Dienst, der in dem Hilfeprozess durch die Hilfeplanung steuert.

2.1.3 Leistungen und Aufgaben

2.1.3.1 Ambulante Hilfen (§30 und §35 SGB VIII)

Bei einer intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§35 SGB VIII) oder einer Erziehungsbeistandschaft (§30 SGB VIII) erhält ein Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der Hilfeplanung in einem festgelegten Zeitraum den Auftrag, mit jungen Menschen zu arbeiten,

diese zu begleiten und zu unterstützen. Diese ambulante Hilfeplanung kann z.B. nach Beendigung einer stationären Hilfe eine sinnvolle Maßnahme sein. Es finden mit dem jungen Menschen und den relevanten Bezugspersonen regelmäßige Termine statt, um an vereinbarten Themen und Zielen zu arbeiten. Der Erziehungsbeistand arbeitet häufig an der Persönlichkeits- und Reifeentwicklung, unterstützt sowie fördert alltagspraktische Fähigkeiten und begleitet die entscheidenden Schritte für die Unabhängigkeit und Selbständigkeit des jungen Menschen. Der Erziehungsbeistand begleitet z.B. Gespräche in Institutionen und Behörden und unterstützt bei der Wohnungssuche.

2.1.3.2 Maßnahmen außerhalb der Familie (§33 und §34 SGB VIII)

Wenn Kinder und Jugendliche nicht mehr bei ihren Eltern leben können, gibt es eine Vielzahl an Angeboten von außerfamiliären Wohnformen, wie z.B. Pflegefamilien, familienanaloge Kleinstgruppen oder Wohngruppen in unterschiedlichen Größen und mit inhaltlich unterschiedlichen Ausrichtungen. Wenn eine Rückführung in die Familie nicht mehr möglich ist, ist es die Aufgabe der Jugendhilfe, die jungen Menschen in ihrer Verselbständigung zu unterstützen und zu einer eigenständigen Lebensführung zu befähigen. Die verschiedenen Träger der Jugendhilfe haben dafür unterschiedliche Angebote, so zum Beispiel an den Wohngruppen angegliederte Trainingswohnungen oder andere Verselbständigungskonzepte. Damit junge Menschen unabhängig leben können, soll bereits ab dem 15. Lebensjahr des jungen Menschen auf dessen Selbständigkeit hingearbeitet und dieses Ziel in der Hilfeplanung besonders bedacht werden. Ein entscheidender Punkt mit Auszug des jungen Menschen und Beendigung der vollstationären Hilfemaßnahme, über die bis dahin der Lebensraum und der Lebensunterhalt des jungen Menschen gesichert war, ist das Erschließen und Finanzieren des eigenen Wohnraumes sowie die Sicherung des Lebensunterhaltes.

Die genannten Hilfen können für die Persönlichkeitsentwicklung bei Notwendigkeit auch über die Vollendung der Volljährigkeit hinaus, i.d.R. längstens bis zum 21. Lebensjahr gewährt werden (vgl. §41 SGB VIII). Für junge Mütter und Väter, die in Wohnformen nach §19 SGB VIII leben, gilt dieses Kooperationsmodell entsprechend.

2.1.3.3 Betreuung junger Menschen im Rahmen der Hilfeplanung

Hilfen, die durch das Jugendamt gewährt werden, werden regelmäßig in Zusammenarbeit aller Beteiligten durchgeführt und geplant (vgl. §36 SGB VIII). Dies bedeutet, dass der Allgemeine Soziale Dienst wiederkehrend (regulär alle 6 Monate) zu gemeinsamen Hilfeplangesprächen einlädt, in dem die Entwicklung der jungen Menschen gemeinsam

besprochen, geplant und dokumentiert wird. Hauptthema in der Hilfeplanung ist es, die Ziele des jungen Menschen zu ermitteln, Handlungsschritte für die Zielerreichung zu konkretisieren sowie in den folgenden Hilfeplangesprächen die Zielentwicklung zu überprüfen und anzupassen.

Mit Blick auf das Ziel der Verselbständigung junger Menschen sind folgende Aspekte entscheidend:

- a. die Persönlichkeitsentwicklung (Reife, emotionale Stabilität, altersentsprechendes Verhalten/Fähigkeiten) sowie
- b. die künftige finanzielle Unabhängigkeit und Eigenständigkeit (Schulabschluss, Berufsausbildung, Berufsausübung, gesicherter Lebensunterhalt und Wohnraum).

Bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern ist die Aufenthaltssicherung über einen/eine Asylantrag/Ausbildungsduldung ein weiterer wichtiger Aspekt.

2.2 Das Jobcenter Kreis Warendorf

2.2.1 Hintergrund

Seit dem 01.01.2012 hat der Kreis Warendorf die alleinige Verantwortung für die Betreuung von Arbeitslosengeld II - Empfängern übernommen. Dies beinhaltet auch die Ausbildungsstellenvermittlung. Damit hat das Jobcenter Kreis Warendorf einen Beratungsauftrag gem. §1 SGB II gegenüber allen (jungen) Menschen im Leistungsbezug SGB II. Um dem gesetzlichen Auftrag gerecht zu werden, wurde im Jobcenter die Ausbildungsvermittlung, insbesondere für die Zielgruppe der jungen Menschen, eingeführt. Kernaussrichtung der Ausbildungsvermittlung ist der frühzeitige Beratungsansatz, durch den Schülerinnen und Schüler bereits ab der Klasse 9 in den Blick genommen und beim Übergang von der Schule in den Beruf beraten und unterstützt werden. Junge Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen keine Anschlussperspektive gefunden haben, erhalten passgenaue Hilfestellungen und Alternativangebote. Junge Geflüchtete werden unterstützt und an den Arbeitsmarkt herangeführt.

Die Gesetzesänderung vom 01.08.2016 unterstützt die Bedeutung der Ausbildungsvermittlung zusätzlich: Hiernach soll die Vermittlung von jungen Menschen vorrangig in Ausbildung erfolgen. Mit der Einführung des §16h SGB II erhält das Jobcenter zusätzliche Möglichkeiten, für schwer zu erreichende junge Menschen die Betreuung zu intensivieren und sozialpädagogisch auszurichten. Durch gezielte Hilfen werden junge Menschen in schwierigen Lebenslagen unterstützt, um sie (zurück) auf dem Weg in Bildungsstrukturen, Maßnahmen, Ausbildung oder Arbeit zu holen.

2.2.2 Zugänge

Das SGB II regelt Leistungsansprüche von erwerbsfähigen und hilfebedürftigen Personen ab 15 Jahren bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze. Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, soweit diese ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können (vgl. §7 SGB II). Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen zur Beratung, zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts (§1 Abs. 3 Nr. 1-3 SGB II). Leistungen des SGB II werden auf Antrag erbracht (§37 Abs. 1 S. 1 SGB II).

Mit der Einführung des §16h SGB II wurde erstmals ein neuer Fördertatbestand ins SGB II aufgenommen, mit dem schwer zu erreichende junge Menschen unter 25 Jahren intensiver betreut werden können und die Betreuung sozialpädagogisch ausgerichtet werden kann. Den Jugendlichen und jungen Erwachsenen soll eine Förderung ermöglicht werden, um individuelle Schwierigkeiten zu überwinden und erforderliche therapeutische Behandlungen einzuleiten, aber auch um sie in die Lage zu versetzen, eine „...schulische, ausbildungsbezogene und berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden“ bzw. „Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen“. Bei den jungen Menschen wird festgestellt, ob eine Leistungsberechtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist oder eine Leistungsberechtigung dem Grunde nach besteht. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit liegt dann vor, wenn keine ernstlichen Zweifel am Vorliegen eines Leistungsanspruchs bestehen. Die Voraussetzungen, dass eine Leistungsberechtigung „dem Grunde nach besteht“ ist dann gegeben, wenn das Bestehen eines Leistungsanspruchs nach dem momentanen Stand der Kenntnisse des Einzelfalls zur Überzeugung des Leistungsträgers feststeht, die konkrete Leistungshöhe aber noch zu ermitteln ist (vgl. §42 SGB I). Weiter umfasst die Zielgruppe des §16h SGB II auch Personen, bei denen der Leistungsbezug (noch) nicht vollständig abgebrochen ist und die mit Unterbrechungen Kontakt zum Jobcenter haben. Der §16h SGB II wird entsprechend als Grundgerüst genutzt, um die Zielgruppe der jungen Menschen beim Übergang in die Verselbständigung präventiv zu unterstützen. Eine Identifizierung und somit der Zugang erfolgt durch das Jugendamt. Eine Antragstellung zur Inanspruchnahme von Leistungen nach §16h SGB II ist nicht erforderlich.

2.2.3 Leistungen und Aufgaben

2.2.3.1 Beratung und Eingliederung in Ausbildung

Aufgabe der Ausbildungsvermittlung ist, in einem abgestimmten Beratungs- und Begleitungsangebot die intensive und an den individuellen Problemlagen ausgerichtete

Betreuung und Förderung von jungen Menschen, in der Regel bis zum abgeschlossenen 25. Lebensjahr, effektiv umzusetzen.

Für diese jungen Menschen werden u.a. folgende Beratungs- und Unterstützungsangebote bereitgehalten:

- Ausbildungsvermittlung
- Auszugsberatung
- Arbeitsvermittlung
- Fallmanagement
- Vermittlung von Maßnahmenangeboten
- Unterbreitung von Anschlusslösungen
- Gewährung von Leistungen zur Ausbildungs-/Arbeitsaufnahme.

Unter Inanspruchnahme des §16h SGB II kann die Beratungsleistung der Ausbildungsvermittlung bereits ab dem 15. Lebensjahr von den jungen Menschen in der Jugendhilfe in Anspruch genommen werden. Der Einsatz und die inhaltliche Ausrichtung der Beratung erfolgt in enger Absprache mit der Jugendhilfe und sind an den Inhalten des Hilfeplans ausgerichtet. Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können durch Förderungen aus dem Vermittlungsbudget (vgl. §16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §44 SGB III) und Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (vgl. §16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §45 Abs. 1 SGB III) gefördert werden. Da es sich um junge Menschen handelt, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind, können Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bereits ab Einschaltung des Jobcenters in den Übergangsprozess angeboten werden.

2.2.3.2 Sicherung des Lebensunterhalts

Personen unter 25 Jahren brauchen generell die Zustimmung des Jobcenters, um i.d.R. aus der Wohnung ihrer nach dem SGB II hilfebedürftigen Eltern in einen eigenen Wohnraum ziehen zu können, sofern sie vor und nach ihrem Auszug auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind. Rechtsgrundlage ist §22 Abs. 5 SGB II. Dies gilt ebenfalls, wenn es sich um einen Auszug aus der stationären Jugendhilfe in den eigenen Wohnraum handelt. Hier gilt es, bei der Verselbständigung der jungen Menschen enge Absprachen zu treffen, damit der Lebensunterhalt im Übergang frühzeitig gesichert ist und der junge Mensch rechtzeitig nach angemessenem Wohnraum suchen kann. Sanktionen sind bei der Umsetzung des §16h SGB II nicht zielführend. Vereinbarungen sind zur Sanktionsvermeidung zu treffen.

2.3 Die Erziehungshilfe St. Klara des Caritasverbandes im Kreisdekanat Warendorf

2.3.1 Hintergrund

Dem freien Träger obliegt schwerpunktmäßig die Rolle des Leistungserbringers, der im Auftrag des Jugendamtes tätig wird.

In den meisten Fällen sind die Kooperationsbeziehungen zwischen öffentlichen und freien Trägern im Rahmen des §78 ff SGB VIII geregelt. Dieser regelt den allgemeinen inhaltlichen Austausch der Akteure untereinander sowie die Kostenerstattung für die Leistungen.

Darüber hinaus regelt der §36 SGB VIII die fallbezogene Kooperation im Rahmen des Hilfeplanverfahrens. Der öffentliche Träger verantwortet den Gesamtprozess und gewährleistet die Beteiligung aller am Hilfeprozess. Der freie Träger hat Mitwirkungspflicht und bringt sich aktiv in die Hilfeplanung ein. Das bedeutet, dass der freie Träger für die Unterstützung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen vom öffentlichen Träger beauftragt wird und die ihm entstehenden Kosten erstattet werden.

2.3.2 Zugänge

Der junge Mensch wird vom öffentlichen Jugendhilfeträger gemeldet. An Hand erster Informationen prüfen die Fachkräfte der Wohngruppe, ob sie dem jungen Menschen ein passendes Unterstützungsangebot machen können. Ist dies der Fall wird ein Kennlerngespräch und ein Besuch in der Wohngruppe vereinbart. Danach stimmen sich alle Beteiligten ab, ob sie sich einen gemeinsamen Hilfeprozess vorstellen können. Auch der junge Mensch muss erklären, dass er sich die Hilfeform in der Wohngruppe vorstellen kann. Ziele und konkrete Handlungsschritte werden dann in einem Hilfeplangespräch in zeitlicher Nähe zur Aufnahme festgelegt.

2.3.3 Leistungen und Aufgaben

2.3.3.1 Allgemeine Aufgaben

Die Aufgaben der stationären Erziehungshilfe werden aus folgenden Ausführungen des SGB VIII abgeleitet:

- Hilfen zur Erziehung nach §27 in Verbindung mit §34 SGB VIII
- Hilfen für junge Volljährige nach §41 in Verbindung mit §34 SGB VIII
- Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung in stationärer Form

- Eingliederungshilfen nach §35 a in Verbindung mit §34 und §41 SGB VIII

Die stationäre Erziehungshilfe und sonstige betreute Wohnformen sind wesentlich gekennzeichnet durch den damit verbundenen Lebensortwechsel von Kindern und Jugendlichen in eine Einrichtung. Diese besondere Form der Erziehungshilfe ist geboten, wenn wichtige Funktionen innerhalb der Familie durch andere Hilfeformen nicht ausreichend gestärkt werden können.

Die Gründe für eine Aufnahme junger Menschen in eine Wohngruppe oder eine betreute Wohnform sind familiäre Beziehungsprobleme - z. B. Partnerschafts- und Eheprobleme -, Ausfallerscheinungen und andere Probleme in der Familie, die das Wohl des in der Obhut der Erziehungsverantwortlichen jungen Menschen gefährdet. Ursachen dafür können z.B. psychische Erkrankung, Krankheit, Tod, Sucht, Vernachlässigung, sexueller Missbrauch oder körperliche/- psychische Gewalt sein. Diese führen bei Kindern und Jugendlichen vielfach zu dysfunktionalen Anpassungsleistungen und Bewältigungsstrategien, wie z.B. Delinquenz, Selbst- und Fremdaggressionen, Schulverweigerung, verschiedene psychische und somatische Störungen, Drogenkonsum, Prostitution. Darauf aufbauende negative Entwicklungsdynamiken führen dann zu Ausgrenzung und Desintegration des jungen Menschen.

Die Erziehungshilfe hat daher die Aufgabe ersatzweise, quasi stellvertretend für die nicht verfügbaren elterlichen Leistungen, den jungen Menschen zu betreuen und zu fördern. Dies geschieht auf der Basis eines abgestimmten Hilfeplans sowie im Rahmen der gesetzlichen Regelungen bis zur Rückkehr in die Familie, bis zur Fortsetzung der Hilfe in einer anderen Hilfeform (z. B. Pflegefamilie) und bis zur Verselbständigung sowie durch die Bereitstellung einer auf längere Zeit angelegten Lebensform, zumeist in einer Wohngruppe.

Die allgemeine Aufgabe der Betreuung und Förderung des jungen Menschen lässt sich wie folgt konkretisieren:

- Entwicklung von Lebens- und Zukunftsperspektiven
- Hilfen für die emotionale, psychosoziale, kognitive und körperliche Entwicklung
- Aktivierung der Ressourcen des jungen Menschen, Entfaltung der Persönlichkeit
- Hilfen zur Selbsthilfe
- Rechte des jungen Menschen sicherstellen und ihre Partizipation fördern
- Neustrukturierung des Alltages des jungen Menschen
- Förderung des familialen Umfeldes und seine Erziehungsbedingungen durch Elternarbeit und Familienarbeit
- Erhalt und Entwicklung wichtiger und förderlicher Bezüge außerhalb der Familie
- Schulische und/oder berufliche Integration sowie soziale Integration im Gemeinwesen
- Gestaltung und Begleitung der Übergänge zu anderen Hilfestrukturen, hier zu Maßnahmen von Jobcenter und Agentur für Arbeit.

3 Besonderheiten des SGB II

3.1 Sanktionsvermeidung

Sanktionen im SGB II werden durch Pflichtverletzungen (vgl. §31 SGB II) und Meldeversäumnisse (vgl. §32 SGB II) ausgesprochen. Pflichtverletzungen entstehen u.a. daraus, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte die Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung nicht erfüllen, sich weigern, eine zumutbare Beschäftigung aufzunehmen oder eine zumutbare Maßnahme nicht antreten, abbrechen oder durch ihr Verhalten den Abbruch hervorrufen. In beiden Fällen nach §31, 32 SGB II gilt dies allerdings nicht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und nachgewiesen wird.

Bei der hier genannten Personengruppe der jungen Menschen kommt eine Sanktionierung des Fehlverhaltens also erst zum tragen, wenn eine Leistungsberechtigung SGB II vorliegt oder der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II dem Grunde nach besteht.

Hier sind Sanktionen im Vorfeld oder künftige mögliche Sanktionen zu vermeiden, um die Verselbständigung nicht durch finanzielle Einbußen zu gefährden. Dies geschieht durch einen engen Austausch zwischen den Kooperationspartnern. Die Jugendhilfe nimmt entsprechend Kontakt zum jungen Menschen auf und klärt, ob und welcher wichtige Grund vorliegt. Liegt kein wichtiger Grund vor, nehmen freier Träger und/oder Jugendamt am Beratungsgespräch der Folgeeinladung des Jobcenters teil, um die Gründe gemeinsam mit dem jungen Menschen zu erarbeiten und künftige Pflichtverletzungen zu verhindern.

3.2 Eingliederungsvereinbarung

Zur Eingliederung der Leistungsberechtigten SGB II in den Arbeitsmarkt soll mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden (vgl. §15 SGB II). Inhaltlich werden Pflichten und Leistungen beider Seiten bei der Ausbildungs- bzw. Arbeitssuche, das Ziel und die verfolgte Strategie festgelegt.

Hinsichtlich der Zielgruppe werden Eingliederungsvereinbarungen erst abgeschlossen, wenn der junge Mensch bereits Leistungsberechtigter nach dem SGB II ist oder der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II dem Grunde nach besteht. Auf den Abschluss von Eingliederungsvereinbarung bei Minderjährigen sollte ebenfalls verzichtet werden es sei denn, der Abschluss wird im Rahmen der Verselbständigung als hilfreich erachtet. Ab Volljährigkeit ist eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen. Inhaltlich muss sie sich an dem im Hilfeplan festgelegten Zielen und Vereinbarungen ausrichten.

3.3 Auszugsberatung

Der §22 Abs. 5 SGB II sieht nicht vor, dass junge Menschen eine Auszugsberatung erhalten, die nicht im Leistungsbezug SGB II sind. Im Rahmen der Verselbständigung bedeutet dies, dass der junge Mensch erst nach Antragstellung SGB II eine Auszugsberatung erhalten und sich bei Anerkennung eines Grundes nach §22 Abs. 5 eine angemessene Wohnung (vgl. §22 Abs. 4 SGB II) suchen kann. Die Unsicherheiten, die sich dadurch für junge Menschen ergeben, sind zu minimieren. Dies sollte durch eine vorherige allgemeine Beratung zum Auszug erfolgen. Gleichzeitig muss der freie Träger der Jugendhilfe mit dem jungen Menschen frühzeitig einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II stellen, um die Zusicherung zum Auszug im Rahmen der Auszugsberatung zu erhalten.

4 Vier Phasen des Hilfeprozesses

4.1 Beginn der fallbezogenen Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit beginnt mit einem Hilfeplangespräch, das in der Regel zu Beginn des 15. Lebensjahres des jungen Menschen stattfindet. Hier soll in einem ersten Schritt eine Beurteilung der Fähigkeiten und Fertigkeiten in Bezug auf die Verselbständigung des jungen Menschen vorgenommen werden. Dafür erstellt die Bezugspädagogin/ der Bezugspädagoge des freien Trägers gemeinsam mit dem jungen Menschen ein Entwicklungsprofil. Dieses wird durch die Befragung von mindestens zwei nahestehenden Personen (Lehrpersonen, Eltern, Fachkraft der Wohngruppe usw.) ergänzt. Dies geschieht in allen Fällen mit Hilfe des Kompetenzspiegels, der speziell für dieses Projekt entwickelt wurde.

Neben dem Hilfeplanprotokoll wird eine Anlage erstellt, die mit Einverständnis des jungen Menschen und dessen Sorgeberechtigten an das Jobcenter weitergeleitet wird. Das Jobcenter macht sich aufgrund der Falldarstellung der Anlage zum 1. Hilfeplangespräch ein Bild. Falls es sich als zuständig erklärt, wird dies an das Jugendamt zurück gemeldet und das Jugendamt lädt das Jobcenter zum 2. Hilfeplangespräch ein.

Eine Ausbildungsvermittlerin/ ein Ausbildungsvermittler nimmt dann am 2. Hilfeplangespräch (im 15. Lebensjahr) teil. In diesem lernen sich die Ausbildungsvermittlerin/ der Ausbildungsvermittler und der junge Mensch kennen. Weitere Fragen können in diesem Gespräch gestellt und geklärt werden und alle Beteiligten stimmen sich über die weitere Unterstützung des jungen Menschen ab. Das Ergebnis wird dokumentiert. Insbesondere soll auch festgehalten werden, ob, wann und mit wem weitere Termine vereinbart werden und wie die mögliche Beratungsleistung aussehen kann.

Eine wesentliche Aufgabe der jeweiligen Bezugsfachkraft des freien Trägers ist es, den jungen Menschen und dessen Kompetenzen einerseits und die Anforderungen, die an ihn gestellt werden andererseits, im Blick zu behalten. Sie sorgt dafür, dass der junge Mensch sich seinen Entwicklungsaufgaben stellt, achtet aber zugleich auf mögliche Überforderungen. Sie unterstützt und motiviert ihn und sorgt ferner für eine breite Information im Betreuungsteam. Die Fachkraft des freien Trägers bespricht und reflektiert des Weiteren die Ergebnisse des Kompetenzspiegels und weitere Einschätzungen mit dem jungen Menschen. Daraus ergeben sich weitere Lernschritte und eine Einschätzung über das Entwicklungstempo. Im Hilfeplangespräch erläutert sie die Ergebnisse des Kompetenzspiegels und ergänzt diese durch weitere Erfahrungen und Einschätzungen aus der Arbeit mit den jungen Menschen. Die Ergebnisse des Kompetenzspiegels können nicht isoliert betrachtet werden, sondern bilden einen Teil des Gesamtbildes des jungen Menschen.

4.2 Vorbereitung der Verselbständigung in der stationären Phase

Nach dem Start der Zusammenarbeit ab dem 15. Geburtstag bezieht sich diese Beschreibung auf die Phase der Kooperation ab dem 16. Geburtstag bis zum Umzug in eine eigene Wohnung.

In dieser Phase lässt sich der Unterstützungsprozess aufgrund der hohen Variabilität der Einzelfälle wenig allgemein beschreiben. So steht z.B. für einige Jugendliche eine Alternative zur Erfüllung der Schulpflicht im Fokus, für andere die Frage, ob sie eine weiterführende Schule besuchen, eine Berufsausbildung absolvieren oder ein Studium beginnen. Für wieder andere steht die Klärung im Mittelpunkt, ob sie eher von einer begleiteten Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit profitieren können.

Für die Konzeption der Hilfe bedeutet dies:

1. Fähigkeiten, Ressourcen, Entwicklungsstand sowie Unterstützungsbedarfe werden in dieser Phase weiterhin regelmäßig anhand des Kompetenzspiegels ausführlich erhoben. Die Ergebnisse fließen in die Hilfeplanung ein und sind Gegenstand der Reflektionen mit der Bezugspädagogin/ dem Bezugspädagogen. Dabei wird der junge Mensch ermutigt bisherige Sozialisationslücken aufzuarbeiten und u.U. auch therapeutische Hilfe in Anspruch zu nehmen (z.B. bei Traumaverarbeitung oder anderen psychischen Belastungen).
2. In den Hilfeplangesprächen und darüber hinaus werden durch die Ausbildungsvermittlerin/ den Ausbildungsvermittler Unterstützungen und Fördermöglichkeiten für eine gelingende Vermittlung in den Arbeitsmarkt verstärkt in den

Hilfeprozess einbezogen. Es greift die normale Beratungsleistung der Ausbildungsvermittlung des Jobcenters durch Beratungsgespräche mit dem jungen Menschen. In einem ersten Gespräch werden zuerst die persönlichen Daten erhoben und bei Bedarf Vereinbarungen abgeschlossen und Anträge ausgegeben. Die Jugendliche/ der Jugendliche wird über seine Rechte und Pflichten, über die Beratungsleistung der Ausbildungsvermittlung und über Fördermöglichkeiten aufgeklärt. Sollte sich hinsichtlich der beruflichen Wünsche des jungen Menschen Handlungsbedarf ergeben, kann auch hier direkt Unterstützung angeboten werden. Bei den weiterführenden Beratungsgesprächen erfolgt dann eine intensivere Beratung ausgerichtet an den Problemlagen und den Inhalten des Hilfeplans.

3. Das Helfersystem (Jugendamt, Jobcenter, freier Träger) stimmt sich über die gemeinsamen Hilfeplangespräche und weiterer Maßnahmen genau und zeitnah untereinander ab. Das bedeutet auch, dass bei Nichtteilnahme der Ausbildungsvermittlung am Hilfeplangespräch die Anlage zum Hilfeplan an die entsprechende Fachkraft des Jobcenters weiter gegeben wird.
4. Die Bezugspädagogin / der Bezugspädagoge erstellt mit dem jungen Menschen eine Übersicht über die ihn betreffenden Informations- und Beratungsmöglichkeiten in Bezug auf seine Berufsorientierung und berufliche Zukunft. Sie unterstützt die Kontaktaufnahme und begleitet ihn dort hin, wenn es erforderlich ist.
5. Thematisierung der materiellen Zukunft durch die Bezugsfachkraft des freien Trägers: Finanzplanung für eine eigene Wohnung (Miete, Kaution, Nebenkosten, Anschaffungen) und die Planung der sozialen Absicherung und der Sicherung des Lebensunterhalts. Dies sollte so geschehen, dass keine Ängste vor der Selbständigkeit geschürt und Überforderungen vermieden werden.
6. Der junge Mensch wird darin unterstützt, seine soziale Einbindung unabhängig von der Wohngruppe zu gestalten (u.a. Freundeskreis, Freizeitgestaltung, Sport, Ehrenamt).
7. Weitere Hilfsmöglichkeiten, wie die Jugendberufsagentur sowie die Ressourcen von Lehrerinnen und Lehrern und von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter werden einbezogen.
8. Zum Ende dieser Phase stehen die konkreten Vorbereitungen des Umzugs an. Der junge Mensch erhält Unterstützung bei der Wohnungssuche, beim Umzug, bei Renovierungsarbeiten, Einrichten der Wohnung sowie beim Möbelkauf durch die Fachkraft des freien Trägers. Finanzielle Mittel können beim Jobcenter beantragt werden.
9. Für die Zielgruppe findet eine allgemeine Beratung zum Auszug durch das Jobcenter spätestens zu Anfang des 17. Lebensjahres statt. Dabei sollen offene Fragen geklärt und Unsicherheiten des jungen Menschen möglichst abgebaut bzw. verringert werden. Sobald ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt wurde, erfolgt eine

Auszugsberatung. Es ist stets darauf hinzuwirken, dass der junge Mensch im Rahmen der Verselbständigung frühzeitig in die Lage versetzt wird, gemeinsam mit dem freien Träger nach angemessenem Wohnraum zu suchen.

4.3 Konkrete Hilfeplanung vor der ambulanten Phase

Erreicht der junge Mensch das 17. Lebensjahr, erfolgt das nächstfolgende Hilfeplangespräch mit Beteiligung des/der zuständigen Ausbildungsvermittlers/Ausbildungsvermittlerin. In diesem Hilfeplangespräch ist unter Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten des jungen Menschen dessen Verselbständigung nun recht konkret zu planen. Themen in diesem Hilfeplangespräch sind:

- a. Schulischer, beruflicher Werdegang
- b. Erschließen und Bezug einer eigenen Wohnung
- c. Klärung der zukünftigen wirtschaftlichen Situation als Vermittlung von Sicherheit durch rechtzeitige Antragstellungen
- d. Allgemeine Beratung zum Auszug bzw. Auszugsberatung
- e. Vereinbarung über die zukünftige Ausgestaltung der Hilfe.

Stellt sich heraus, dass der junge Mensch in absehbarer Zeit in die Lage kommt, aus der stationären Jugendhilfe in eine eigene Wohnung zu ziehen, greift die Gewährung der Komplexleistungen, also die gemeinsame Leistungserbringung durch das Jugendamt und das Jobcenter. Um den Verunsicherungen des jungen Menschen entgegen zu wirken, soll darauf hingewirkt werden, dass neue Beratungs- und Bezugspersonen in dieser Phase frühzeitig und behutsam eingeführt werden.

4.4 Die ambulante Phase

Nach erfolgtem Umzug in eine eigene Wohnung wird das Hilfekonzept wie zuvor zwischen den drei Kooperationspartnern abgestimmt. Maßnahmen der Jugendhilfe und die Beratung und weitere Unterstützung durch das Jobcenter können, sich gegenseitig ergänzend, zum Einsatz kommen.

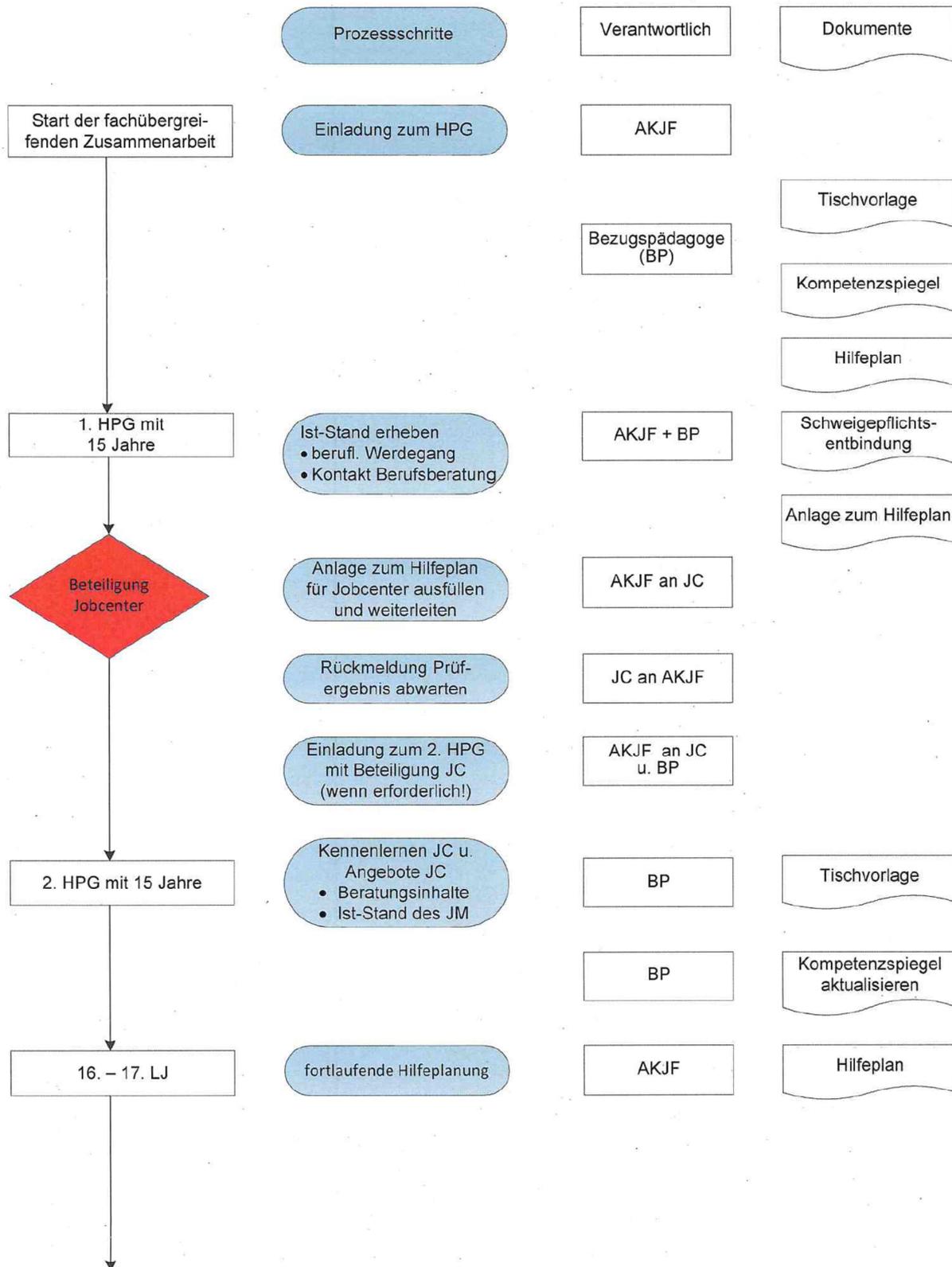
Das Jugendamt beauftragt den freien Träger die Hilfe im Bereich Wohnen und soziale Förderung durchzuführen. Hier greift das Konzept des sozialpädagogisch betreuten Wohnens und des ambulant betreuten Wohnens der Erziehungshilfe St. Klara. Dieses ist u.a. durch eine hohe Variabilität in der Betreuungsintensität gekennzeichnet und unterschiedliche Wohnformen, wie Einzelwohnen, 2er WGs oder 4er WGs können realisiert werden. Das pädagogische

Konzept baut u.a. darauf auf, dass irritierendes widersprüchliches Verhalten des jungen Menschen vor dem Hintergrund seiner Lebensgeschichte und den Herausforderungen der aktuellen Situation verstanden werden. Die Fachkraft des freien Trägers motiviert und unterstützt den jungen Menschen in der Inanspruchnahme der Hilfen des Jobcenters.

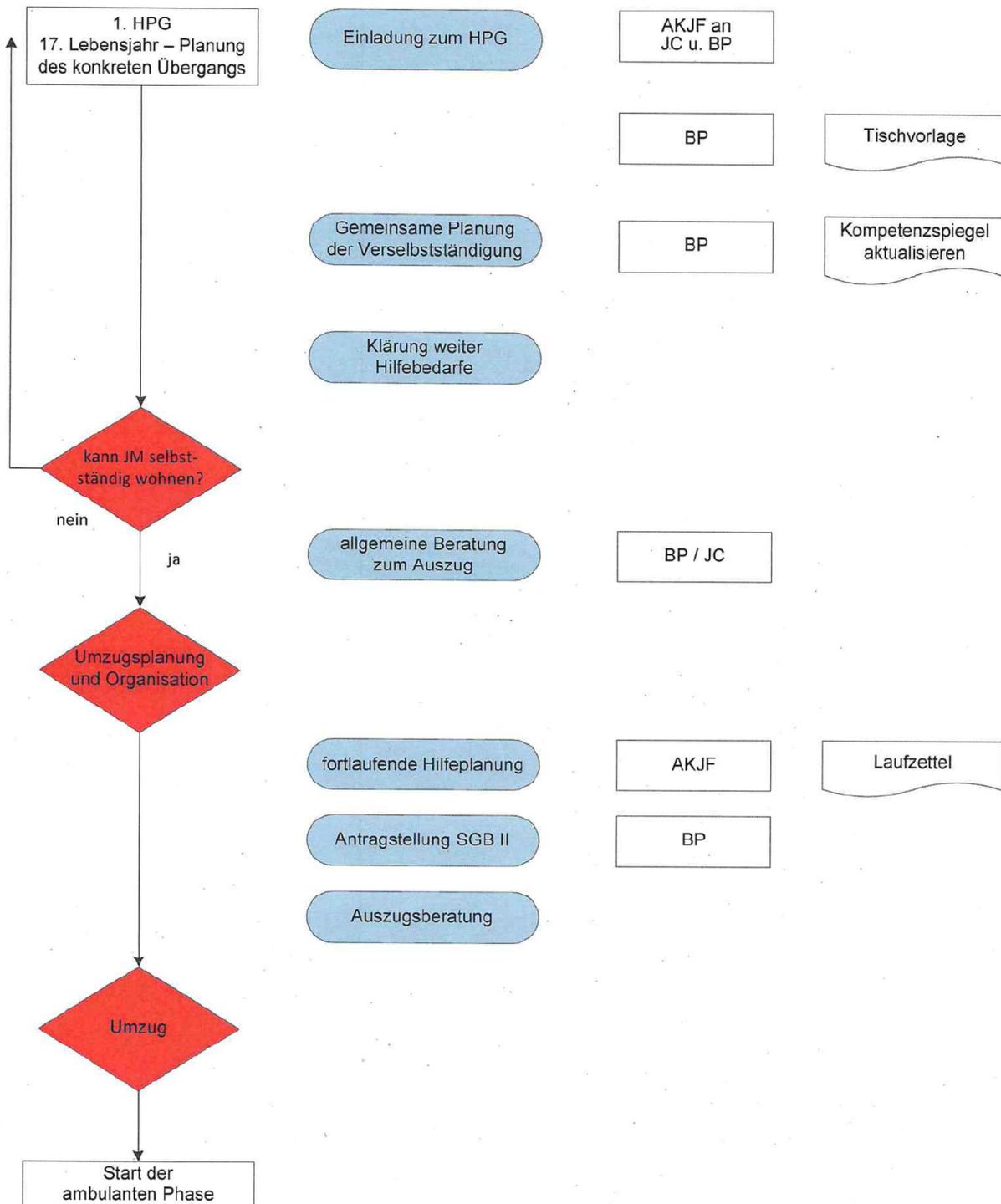
4.5 Ablaufschemata

4.5.1 Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Ablaufschema Amt für Kinder, Jugendliche und Familien (AKJF)

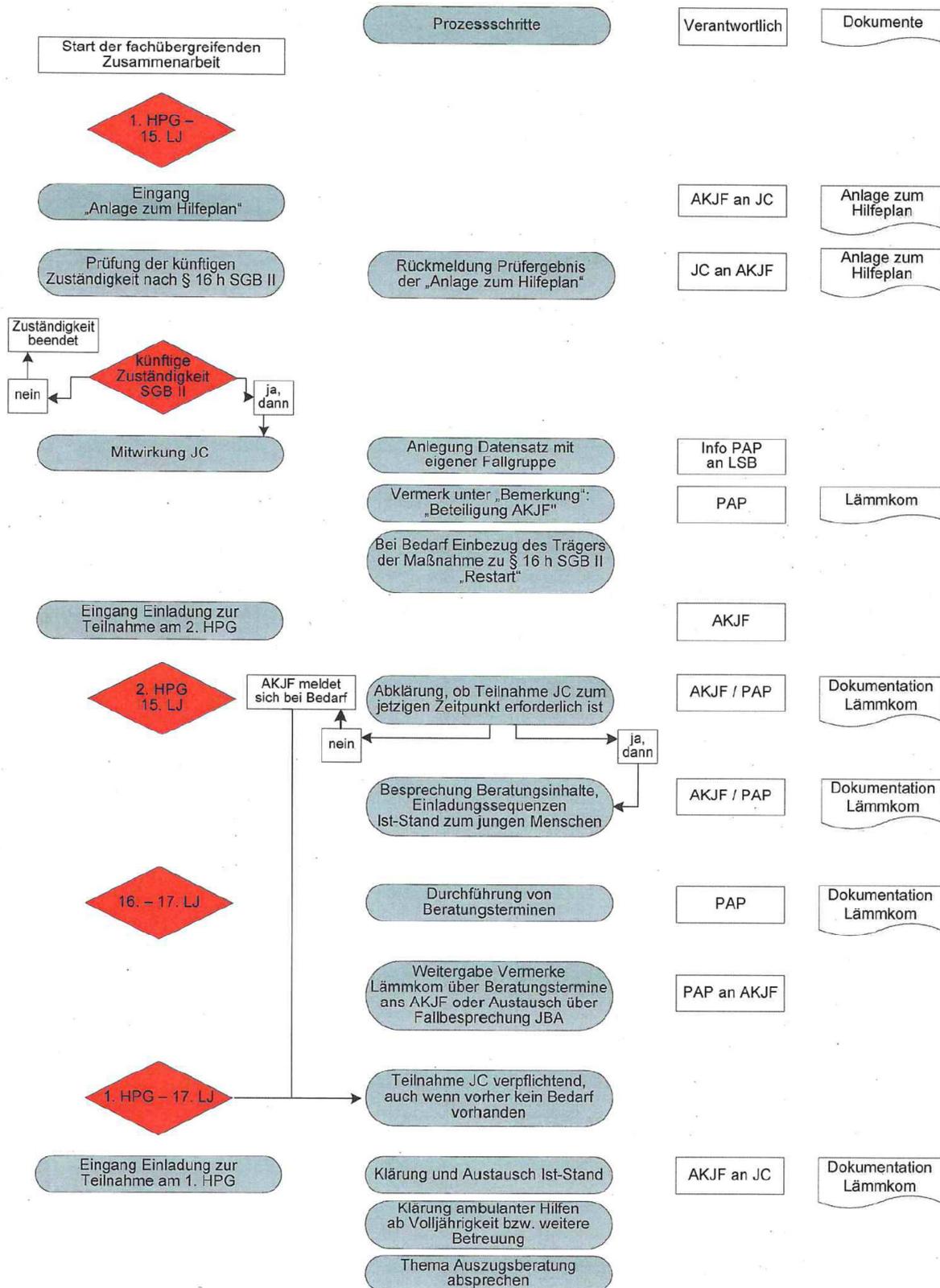


Ablaufschema Amt für Kinder, Jugendliche und Familien (AKJF)

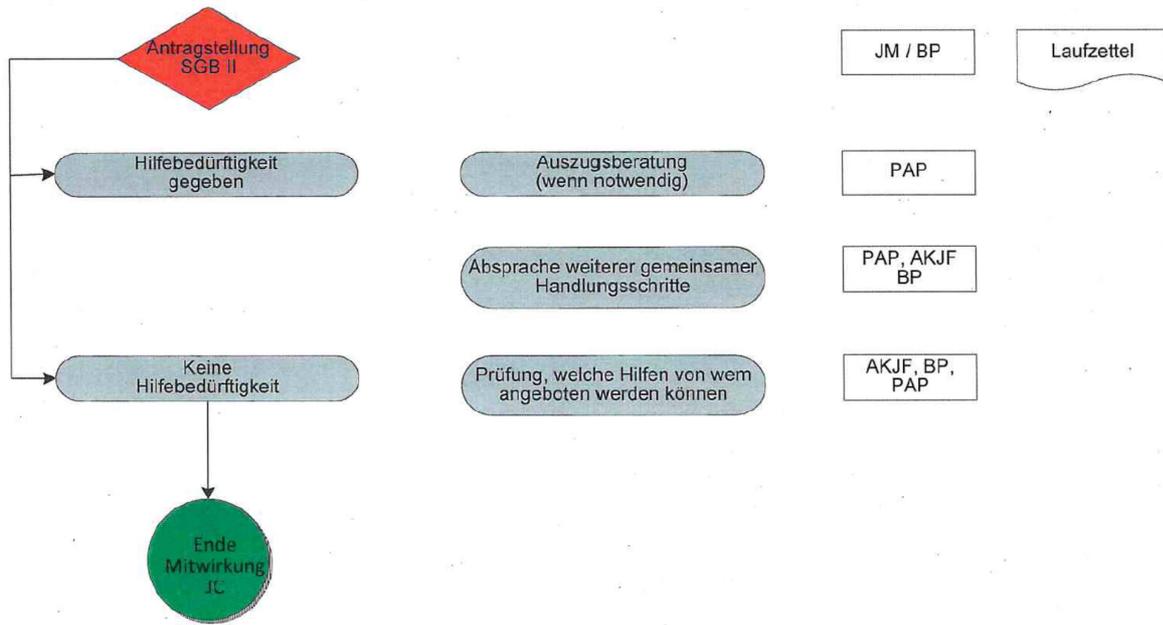


4.5.2 Jobcenter

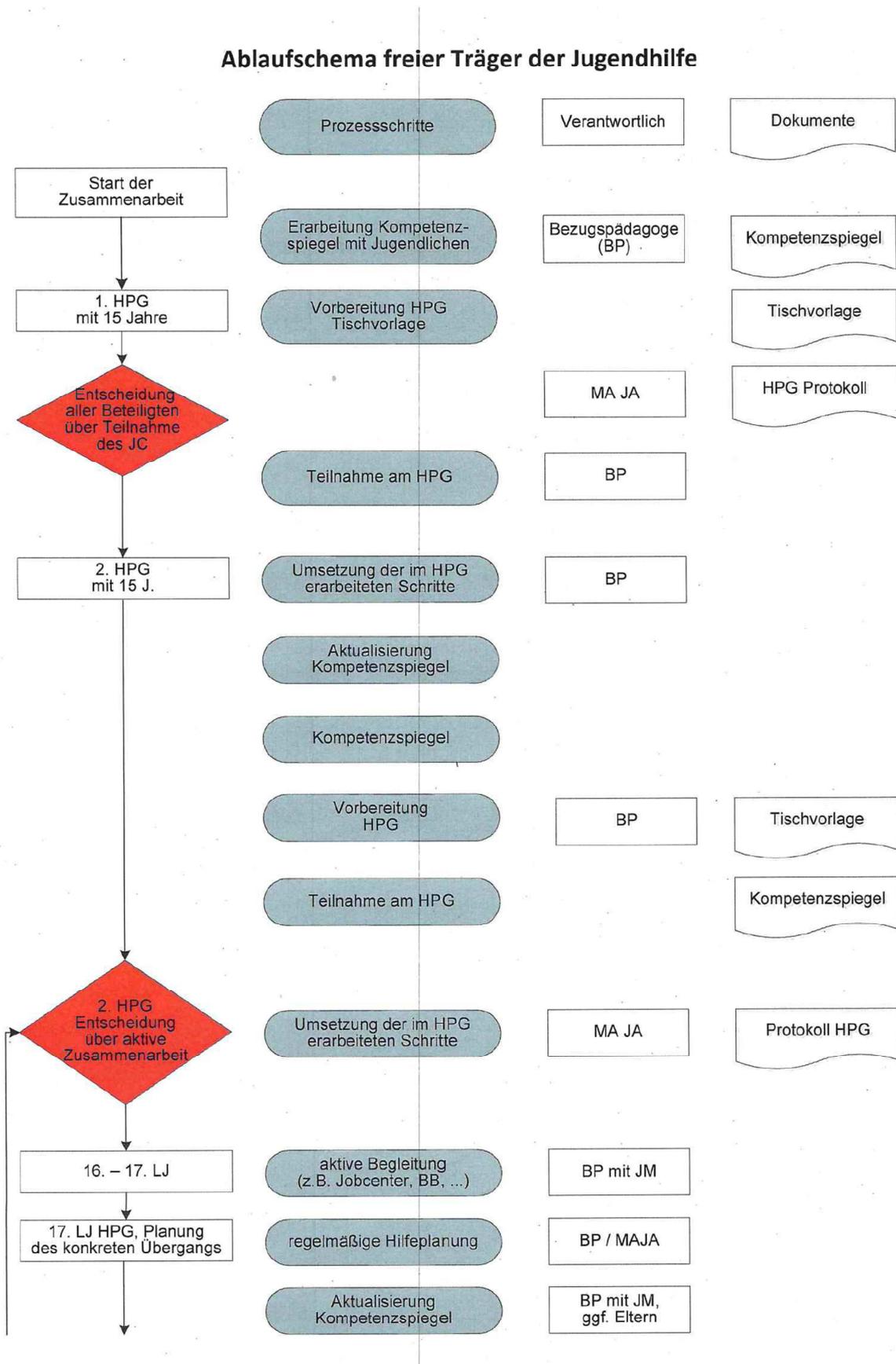
Ablaufschema Jobcenter



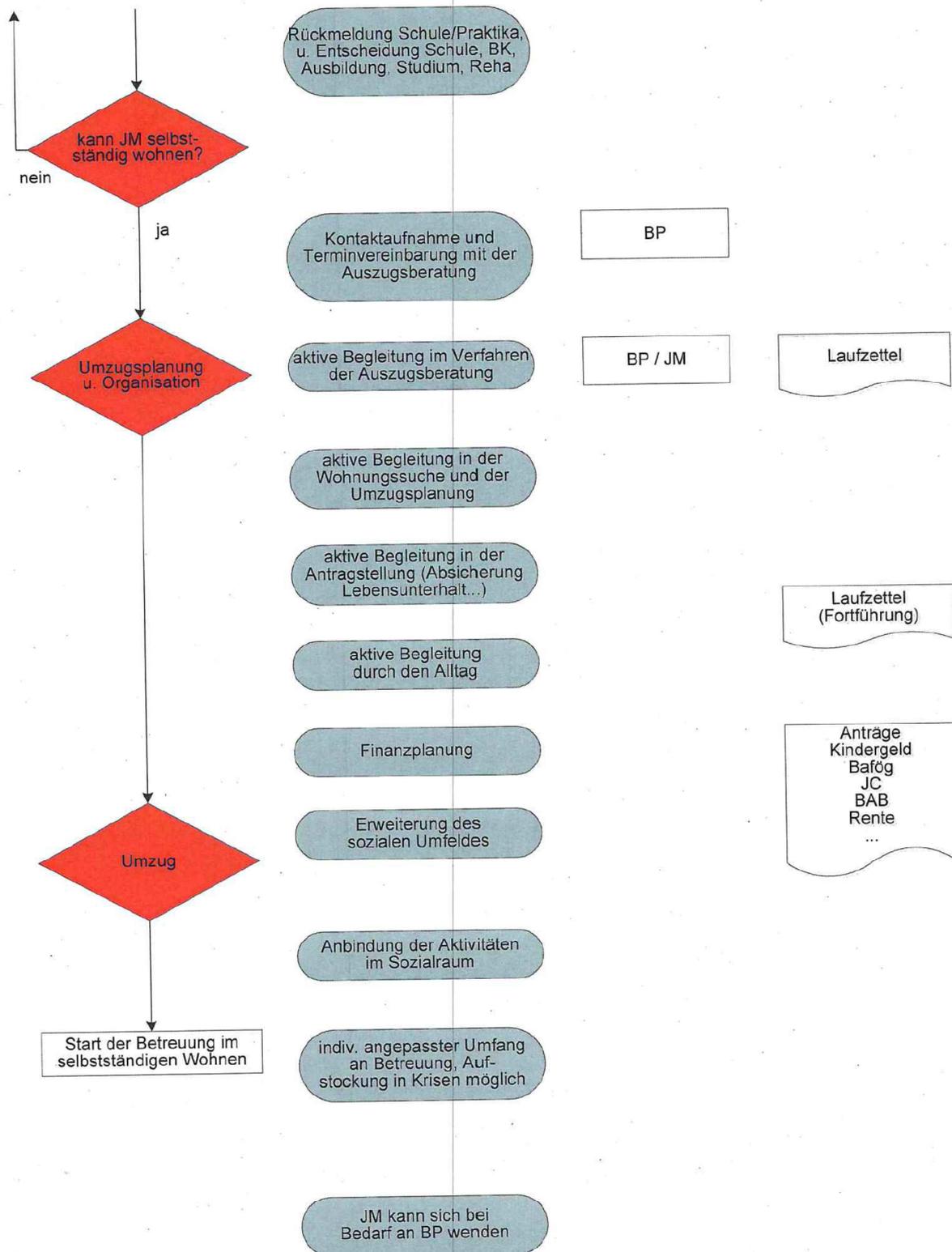
Ablaufschema Jobcenter



4.5.3 Freier Träger der Jugendhilfe



Ablaufschema freier Träger der Jugendhilfe



5 Anhang

Nachfolgend sind die neu erstellten Dokumente für die Zusammenarbeit aufgeführt. Antragsformulare Arbeitslosengeld II sind auf der Homepage des Kreises Warendorf unter www.jobcenter-warendorf.de zu finden.

Die Dokumente wurden zuletzt am **28.03.2019** aktualisiert.

5.1 Kompetenzspiegel

1

Kompetenz Spiegel

Name: _____ Datum: _____

Sichtweise von _____

Für die Zeit 15-16-17 Jahre	++	+	-	--
Grundversorgung				
Ich kenne mich in der Zubereitung von Speisen aus: Umgang mit Gemüse und Salat, Kartoffeln schälen, Zubereitung von Fleisch, Würzen, Koch- und Garzeiten, Backen.				
Ich kann für ein Rezept einkaufen, es ggf. umrechnen und dieses zubereiten				
Körper				
Ich gehe achtsam mit meinem Körper um, Ernährung, Pflege, Bewegung				
Normale Arzttermine nehme ich selbständig wahr				
Routineuntersuchungen (Zahnarzt, ggf. Gynäkologe...) habe ich im Blick				
Ich kenne verschiedene Verhütungsmethoden und wende sie an				
Ich weiß um die Gefährdung und Risiken durch Suchtmittel und Drogen – ich setze mich ihnen nicht aus				
Kleidung				
Ich kleide mich witterungsentsprechend und dem Anlass gemäß				
Meine Kleidung ist gepflegt				
Wäscheeinkauf und -pflege (Waschen, Trocknen, Bügeln) und erledige ich eigenverantwortlich				
Kleine Reparaturen mache ich selbst (Knopf annähen, Loch stopfen...)				
Finanzen				
Ich habe einen Überblick über meine Ausgaben				
Ich plane den Einkauf nach meinen Mitteln und den Erfordernissen				
Das Geld reicht über den entsprechenden Zeitraum				
Ich spare Rücklagen an: eigene Wohnung, Reparaturen, größere Anschaffungen, ggf. Führerschein...				
Ich benutze eine EC-Karte, kann Geld überweisen				
Ich kann Kosten abschätzen – berechnen (z.B. Handyvertrag gegenüber Prepaid)				
Zimmer				
Ich putze meine Räumlichkeiten allein				
Ich kenne die unterschiedlichen Reinigungsmittel und wende sie entsprechend an				
Ich habe einen regelmäßigen Rhythmus in der Raumpflege				
Fenster putzen und Treppenhaus wischen gelingen mir				
Ordnung und Sauberkeit in meinen Räumen zu halten sind verinnerlicht				
Es gelingt mir, ein Zimmer zu streichen				
Möbel z.B. von IKEA kann ich aufbauen				
Tagesablauf				
Mein Tag hat einen angemessenen Rhythmus				
Ich bekomme ca. 8 Stunden Schlaf täglich				
Geselligkeiten sage ich ab, wenn ich nicht genügend Schlaf bekomme				
Ich besitze einen Wochenablauf				
Termine mache ich selbständig ab und halte sie ein				
Ich führe einen Kalender				
Besondere Ereignisse plane ich frühzeitig				

<u>Schule - Beruf</u>	++	+	-	--
Schule/Ausbildung /Job sind mir wichtig, ich gehe da regelmäßig hin				
Fehlzeiten erlaube ich mir nur bei entsprechender Krankheit, die ich ärztlich bescheinigen lasse				
Die Kontakte zu Schule, Ausbilder/Chef, Arbeitsagentur, Job Center sind gut. Es gibt keine Konflikte				
Ich habe einen konkreten Berufswunsch und weiß, wie ich ihn verwirkliche				
Ein Praktikum bestärkt mich in diesem Wunsch				
Ich strebe einen Schulabschluss, eine Berufsausbildung an				
Dazu strenge ich mich entsprechend an				
Tauchen Schwierigkeiten auf, nutze ich entsprechende Hilfe oder Unterstützung				
In einem Ferienjob oder Schülerjob habe ich erste Eindrücke gesammelt				
Ich habe meine Bewerbungsunterlagen zusammengestellt				
Ich habe Kontakt zur Arbeitsagentur bzw. JobCenter				
<u>Beziehungsgestaltung</u>				
Ich baue Freundschaften auf und halte sie aufrecht				
Ich grenze mich von negativen Einflüssen ab				
Die Beziehung zu meiner Familie ist geklärt				
Meine Partnerschaft ist gleichberechtigt, respektvoll und gewaltfrei				
Ich kann zuhören, auf den anderen eingehen, Empathie zeigen				
Ich halte Nähe und Distanz ausgewogen und der Situation angepasst				
Ich kenne meine Grenzen				
Ich grenze mich ab und sage nein, wenn mir etwas nicht passt				
Ich kann akzeptieren, dass der / die andere nichts von mir will				
<u>Gruppe</u>				
Ich lasse mich weiter auf die Unterstützung der Gruppe ein				
Ich verhalte mich meinem Alter entsprechend auch als Vorbild für jüngere				
Bei Konflikten oder in heiklen Situationen wirke ich ausgleichend				
Ich übernehme Verantwortung				
<u>Freizeit</u>				
Ich pflege ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Chillen und Aktivität				
Ich habe einen Freundeskreis, der mir gut tut				
Computer, Konsole, Handy nutze ich verantwortlich				
Ich lese Bücher und Zeitung / Zeitschriften				
Ich habe Hobbies, denen ich regelmäßig nachgehe				
Ich bin im Sportverein				
Ich engagiere mich in einer Jugendgruppe oder einem Verein – ehrenamtlich				
Ich habe einen Schülerjob (Zeitungen austragen, Babysitten,...)				
<u>Sozialkompetenzen</u>				
Ich gehe respektvoll mit anderen Menschen um				
Anweisungen von Lehrern, Vorgesetzten folge ich				
Wenn mir etwas nicht passt oder ich eine andere Meinung habe, spreche ich das respektvoll an				
Ich sehe die Grenzen der Menschen in meinem Umfeld und akzeptiere sie, nehme Rücksicht				
Ich schließe Kompromisse				
Ich mache verlässliche Zusagen und halte sie ein				

<u>Selbstwahrnehmung - Eigenverantwortung</u>	++	+	-	--
Ich konsumiere keine Drogen				
Ich halte mich an das Jugendschutzgesetz (Alkohol, nur in geringem Maß)				
Verschriebene Medikamente nehme ich eigenständig und regelmäßig				
Nehme ich Unterstützungsbedarf bei mir wahr, spreche ich ihn bei meinem Betreuer an				
Therapie hilft mir, trotz meiner Erfahrungen gut zu leben				
Nach Krisen und Rückschlägen komme ich wieder in die Bahn				
Ich besitze Strategien um mit meinen Gefühlen, meiner Aggression und Wut umzugehen				
<u>Alltagspraxis</u>				
Ich kann telefonieren (Nummer suchen, Vorstellen, Anliegen, Fragen, Freundlich, nachfragen, Zuhören, Beenden vom Telefonat...)				
Umgang mit Behörden (ich kann Formulare ausfüllen, Anträge stellen, kenne das Bürgeramt und meine Krankenkasse...)				
<u>Mobilität</u>				
Ich fahre mit meinem Fahrrad, pflege es und kann kleine Reparaturen selber machen				
Ich kenne mich mit Bus und Bahn aus, kann umsteigen				
<u>Planen</u>				
Kleine Ausflüge / Unternehmungen plane ich				
<u>Reife Persönlichkeit</u>				
Ich bin verlässlich				
Ich setze mir Ziele und erreiche sie				
Ich setze Prioritäten				
Selbstverantwortung, ich Sorge für mich				
Mein Pflichtbewusstsein ist groß				
Ich kann mit Scheitern umgehen				
Mit meinen Gefühlen wie Liebe, Freude, Wut, Trauer gehe ich angemessen um				
Ich verhalte mich respektvoll anderen gegenüber				
Ich übe Solidarität – ich bin hilfsbereit				
Ich kann teilen oder etwas abgeben				
In Gesprächen drücke ich mich angemessen aus				
Wenn ich im Spiel gewinne, freue ich mich				
Verliere ich, nehme ich das gelassen hin				
Wenn ich ein Ziel erreicht habe, kann ich stolz auf mich sein				
Auch wenn mir etwas nicht gelingt, mag ich mich				
Ich kann unterscheiden zwischen Person und Sache/Inhalt				
<u>Emotionale Stabilität</u>				
Meine eigenen Sorgen nehme ich wahr, kann sie annehmen und ansprechen				
Ich setze mich mit meiner Biographie auseinander				
Ängste belasten meinen Alltag nicht				
Ich kann auch gut alleine sein				
Ich kann mit Kränkungen umgehen				
Rückschläge überwinde ich in angemessener Zeit				

Meine eigene Grundstimmung ist zumeist

- positiv glücklich zuversichtlich neutral
 unzufrieden depressiv negativ _____

Mein Motto ist bei Niederlagen

- Ich versuche es erneut Jetzt erst recht Ich bin schlecht
 Immer ich Ich gebe auf Ihr seid blöd
 Ihr werdet schon sehen _____

<u>Verträge</u>	++	+	-	--
Nach dem Gesetz bin ich mit 18 Jahren voll geschäftsfähig. Das heißt, ich kann Verträge eigenständig eingehen und unterschreiben. Das heißt aber auch, ich bin dafür alleine verantwortlich was ich unterschreibe und zusage. Das ist mir klar!				
Viele Verkäufer machen Angebote über Ratenzahlung – das hört sich erst gut an. Ich habe aber auch die Folgekosten im Blick				
Ich kann mich abgrenzen und auch bei verlockenden Angeboten Nein sagen				
<u>Gelder</u>				
Falls meine Einkünfte nicht ausreichen, weiß ich, wo ich Unterstützung beantragen kann (Bundes-Ausbildungs-Beihilfe BAB; BAFÖG, Wohngeld...)				
Zur Miete der eigenen Wohnung kommen weitere Kosten hinzu: Heizung, Wasser Strom, Rundfunkgebühren, Müll- und Gebäudekosten... diese habe ich im Blick				
Ich habe eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gemacht				
<u>Unterstützungsbeziehungen</u>				
Ich habe nette Personen, mit denen ich über alles reden kann und die mich unterstützen				
Wenn es nötig ist, suche ich mir eine passende Beratungsstelle				
Ich gebe nicht auf, bis ich eine passende Unterstützung gefunden habe				

5.2 Anlage zum Hilfeplan

Anlage zum Hilfeplan

Informationsbogen für das Jobcenter des Kreises Warendorf zur Prüfung der eigenen Zuständigkeit

Vorgangsnummer:

Name: Vorname:

Adresse:

Straße: Hausnummer:

Wohnort:

Geburtsdatum:

Telefon:

Email:

Bildungsgang:

Aktuell besuchte Schule:

Jahrgang:

Besteht Kontakt zur Berufsberatung der Agentur für Arbeit: Ja Nein

Aufgrund des bisherigen Werdegangs und der persönlichen Situation ist davon auszugehen, dass
künftig hilfebedürftig nach dem SGB II sein wird.

Ergänzende Hinweise:.....
.....
.....

Wichtig:

Der nachfolgende Abschnitt wird nur von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gesehen und ausgefüllt und von dort aus an das Jobcenter versandt.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen wird
Sozialleistungen beantragen müssen, wenn er/sie künftig selbstständig leben wollen würde.

Ja Nein

Das Jobcenter (Name des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin) gibt nach Erhalt dieses Schreibens innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich (per Email) unter Angabe der Vorgangsnummer Rückmeldung an den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin des Allgemeinen Sozialen Dienstes bezüglich des Prüfungsergebnisses.

5.4 Schweigepflichtsentbindung

Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) zur Erhebung personenbezogener Daten

Verantwortlicher Kreis Warendorf, Der Landrat Waldenburger Str. 2 48231 Warendorf Tel.: 02581/53-0 Fax: 02581/53-1099 E-Mail: verwaltung@kreis-warendorf.de	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten Kreis Warendorf, Der Landrat Datenschutzbeauftragter Herr Michael Stritter Waldenburger Str. 2 48231 Warendorf Tel.: 02581/53-1630 Fax: 02581/53-1222 E-Mail: datenschutzbeauftragter@kreis-warendorf.de
---	--

Verarbeitungszwecke

Ihre Daten werden zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verarbeitet. Dabei handelt es sich insbesondere um die Aufgaben der Jugendhilfe, die Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien umfasst.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1 lit. e EU-DSGVO i.V.m. §§ 61 bis 68 achttes Sozialgesetzbuch

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten

Die unten genannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung neben den amtsinternen Stellen (z.B. Wirtschaftliche Jugendhilfe) an folgende Dritte übermittelt werden:

Andere Sozialleistungsträger (z.B. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), kommunale Ämter, Beratungsstellen, Schulen, Ärzten, Therapeuten, Gerichte, Auftragsverarbeiter (z.B. Scandienstleister, IT-Dienstleister), freie Träger der Jugendhilfe, Pflegestellen und sonstige Dritte bei Vorliegen einer entsprechenden Übermittlungsbefugnis.

Dauer der Speicherung

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies nach Wegfall des Verarbeitungszwecks unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist.

Kategorien personenbezogener Daten

Folgende Datenkategorien werden verarbeitet:

Familienname und Vorname der Kinder sowie beider Elternteile, Geschlecht und Geburtsdatum auch der Familienangehörigen, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer (optional), E-Mail-Adresse (optional), Familienstand, Staatsangehörigkeit, Angaben zur aktuellen persönlichen und familiären Situation.

Datenerhebung bei anderen Stellen

Unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen können personenbezogene Daten auch bei anderen Stellen oder Personen erhoben werden. Dies können neben amtsinternen Stellen sein:

Andere Sozialleistungsträger (z.B. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), kommunale Ämter, Beratungsstellen, Schulen, Ärzten, Therapeuten, Ausländer-behörden. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z.B. Internet, Melderegister, Grundbuchämter usw.

Rechte der betroffenen Person

Sie haben das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 EU-DSGVO). Sollten unrichtige personen-bezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 EU-DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraus-setzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 EU-DSGVO).

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW

Kavalleriestr. 2-4

40213 Düsseldorf

Tel.: 0211/38424-0

Fax: 0211/38424-10

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Internet: www.ldi.nrw.de

 <p>WKREIS WARENDORF Der Landrat</p>	<p>Entbindung von der Schweigepflicht</p>	<p>Amt für Kinder, Jugendliche und Familien</p>
--	--	--

Hiermit entbinde(n) ich/wir

Inhaber der elterlichen Sorge

folgende Einrichtungen/Dienststellen/Institutionen/Personen von der Schweigepflicht:

Name der Person, Name der Einrichtung/Dienststelle/Institution

Die Schweigepflichtentbindung gilt für mich als Betroffene/Betroffenen und für mein(e)/
unser(e) Kind(er)

Name, Vorname

Geburtsdatum

Name, Vorname	Geburtsdatum

für folgenden Zweck/Aufgabe:

--

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass die o.g. Fachkräfte und Organisationen Sozialdaten miteinander austauschen und bewerten dürfen. Über die Datenschutzbestimmungen bin ich informiert worden.

Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass ich die Schweigepflichtentbindung jederzeit, auch ohne Angaben von Gründen, für die Zukunft widerrufen kann.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten